

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Ute Bückner
	Telefon (0202)	563 - 5342
	Fax (0202)	563 - 8049
	E-Mail	ute.buecker@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.08.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1693/15/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.08.2015	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Große Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 10.08.2015 zur Luftreinhalteplanung: Mahnung der EU-Kommission		

Grund der Vorlage

Bündnis 90 / Die Grünen haben am 10.08.2015 eine Große Anfrage zur Luftreinhalteplanung - Mahnung der EU-Kommission – gestellt, die mit dieser Vorlage beantwortet wird.

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Großen Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

/

Unterschrift

Meyer

Begründung

Nachfolgend werden die fünf Fragen aus der Großen Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen wie folgt beantwortet:

1. Welche Auflagen sind mit dem Mahnverfahren der EU-Kommission konkret für Wuppertal verbunden? Ist mit Fahrverboten zu rechnen?

Antwort:

Die Federführung für den Luftreinhalteplan Wuppertal liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Mit dem Mahnverfahren der EU-Kommission sind keine konkreten Auflagen für die Stadt Wuppertal verbunden. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht mit Fahrverboten zu rechnen.

Bezüglich des Mahnverfahrens wurde die Stadt Wuppertal - sowie die anderen hiervon betroffenen NRW-Kommunen - von den Bezirksregierungen aufgefordert,

einen aktualisierten Sachstandbericht zur Maßnahmenumsetzung der jeweiligen Luftreinhaltepläne abzugeben. Diese Berichte wurden zusammengefasst und mit einer Stellungnahme vom MKULNV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) an den Bund weitergeleitet.

2. Welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung umzusetzen, um die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid (NO₂) bis 2020 dauerhaft einhalten zu können? Ist von der Verwaltung vorgesehen, den Maßnahmenkatalog zur Luftreinhaltung zu überarbeiten?

Antwort:

An den Feinstaubmessstellen in Wuppertal werden seit 2007 sowohl der Jahresmittelgrenzwerte als auch der Tagesmittelgrenzwert für Feinstaub eingehalten. Einige Messstellen weisen jedoch eine hohe, grenzwertüberschreitende NO₂-Belastung des Jahresmittelwertes auf. Die lufthygienischen Messungen der letzten Jahre belegen jedoch, dass die NO₂-Konzentrationen seit 2008 rückläufig sind. Diese Reduktion resultiert u.a. aus dem umfangreichen Maßnahmenkatalog zum Luftreinhalteplan Wuppertal, dessen Maßnahmen bereits umgesetzt sind bzw. sich in der Umsetzung befinden oder fortlaufendes Tagesgeschäft sind.

Die Federführung für den Luftreinhalteplan Wuppertal liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, so dass eine Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs nur von Seiten der Bezirksregierung initiiert werden kann. Nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf sind aber die auf kommunaler Ebene in Frage kommenden verhältnismäßigen Maßnahmen weitgehend ausgereizt, so dass zukünftig verstärkt Maßnahmen auf Landes- bzw. Bundesebene sowie von Seiten der EU ergriffen werden müssen.

3. Welche Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte schlägt die für die Luftreinhaltungsplanung zuständige Bezirksregierung Düsseldorf vor?

Antwort:

Die Bezirksregierung Düsseldorf sieht mit dem vorliegenden Maßnahmenkatalog des Luftreinhalteplans Wuppertal 2013 alle Möglichkeiten der NO₂-Reduktion auf kommunaler Ebene, unter Berücksichtigung des vertretbaren Kosten-Nutzen-Prinzips und im Hinblick auf die bestehende Rechtsgrundlage, als ausgeschöpft an.

4. Welche Synergieeffekte können im Verkehrsbereich durch Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Lärmreduzierung und zur Luftreinhaltung erzielt werden?

Antwort:

Zwischen Klimaschutz, Luftreinhaltung und Lärminderung bestehen vielfältige Synergieeffekte, welche sich aber nicht pauschal quantifizieren lassen. Viele Luftschadstoffe haben sowohl negative Wirkungen auf die Gesundheit, als auch direkten oder indirekten Einfluss auf das Klima, zum Beispiele zählen hierzu Ruß, Stickoxide (Ozonbildung, sekundäre Aerosole). Die im Kampf gegen die Klimaerwärmung angestrebte Minderung der Treibhausgasemissionen bieten wie auch Maßnahmen der Luftreinhaltung ausgezeichnete Möglichkeiten, durch geschickte Nutzung von Synergien gleichzeitig die Treibhausgasemissionen als auch die gesundheitsschädlichen Luftschadstoffe weiter zu reduzieren, da diese mehrheitlich aus denselben Emissionsquellen stammen. Relevant sind deshalb effiziente Maßnahmen, welche sowohl den Klimaschutz als auch die gesundheitlichen Aspekte der Lufthygiene berücksichtigen. Im Verkehrsbereich weisen vor allem die

zahlreichen Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbundes zugunsten von emissionsärmeren bzw. –freien Fortbewegungsarten sowie die Verkehrsvermeidung entsprechende Minderungspotenziale auf. Aber auch Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrzeugtechnik oder Geschwindigkeitsregelungen, wirken sich positiv sowohl auf den Klimaschutz, der Luftreinhaltung als auch auf die Lärminderung aus. Allerdings können auch vereinzelt Zielkonflikte zwischen Klimaschutz, Luftreinhaltung und Lärminderung auftreten. Um Zielkonflikte zwischen den jeweiligen Handlungsfeldern Klimaschutz-Luftreinhaltung-Lärminderung zu vermeiden, müssen diese gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

5. Laut Beantwortung der Anfrage VO/0867/14 reicht zur Einhaltung von Tempo 30 in entsprechend ausgewiesenen Zonen eine Tempo-30-Beschilderung oftmals nicht aus. Würden verkehrsberuhigende Maßnahmen nach Stand-der-Technik, wie z.B. Bremsschwellen in ausreichender Zahl pro Strecke, zu mehr Klimaschutz, Lärmreduzierung und Luftreinhaltung beitragen?

Antwort:

Der Reduzierung der Lärmbelastung durch eine Absenkung der Geschwindigkeit mit Hilfe von Bremsschwellen steht eine Erhöhung der Lärmerzeugung durch das Überfahren der Bremsschwellen gegenüber. Weiterhin führen die Abbrems- und Anfahrvorgänge der Kfz vor und hinter den Schwellen zu einer erhöhten Lärmbelastung. In der Vergangenheit ist es vermehrt zu Beschwerden von Anwohnern über steigende Lärmbelastungen in Straßenbereichen mit Schwellen gekommen. Aus diesen Gründen wird die Einrichtung von Schwellen im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet der Stadt Wuppertal nicht mehr befürwortet.

Untersuchungen zur Lärmerzeugung von anderen verkehrsberuhigenden Maßnahmen wie z.B. Straßenversatz liegen der Stadt nicht vor. Durch vermehrte Kontrollmaßnahmen könnte eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung bei gleichzeitiger Lärmreduzierung theoretisch erreicht werden, dies wäre jedoch mit Kosten und höherem Personaleinsatz verbunden.